Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

meinde Chironico E. Belleng, ju ber frankischen Contri-

Desgleichen von der Unterrichtscommision :

- 5) Trennung ber Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterfirche Surfee C. Lugern.
- 6) Trennung der Filial Grolen von der Pfarren Belfaur E. Fryburg.

Endlich von der Finangcommifion:

7) über 4 Nationalgutervertäufe im Canton Linth. Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commiston wird die Vorstellung der Munizipalität Fahrwangen E. Argau, wegen verweigerter Fertigung der Käufe und Täusche von verschiedenen Landkäufern daselbst, nebst der einsschlagenden Erkenntnis des Bezirkögericht Lenzburg, an den Vollziehungerath gewiesen.

Bon der Constitut. Commission wird ein Gesetvorfchlag zu Bestimmung der Verhältnisse der dermaligen provisorischen Regierung zur bevorstehenden helvetischen Tagsatzung und über die Einführung der neuen Verfassung vorgetragen und dessen Beraihung auf die nächste Sibung angesext.

Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende

Begenstande:

1. Eine Borstellung des B. Georg Ludw. Dan. Rouge von Lausanne, welcher als Unterzeichner einer aufrührischen Zuschrift gerichtlich verfolgt war, allein durch das Umnestiegesetz sich von aller Berantwortlichteit entladen glaubt, wird dem Bollz. Rath zur Untersichung und Handhabung der einschlagenden Gesetz zugewiesen.

(Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schriften.

Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie. 8. P. 15.

Dieg mar ber Commissionalvorschlag ber Cantons, Tagjagung. Den hernach angenommenen Entwurf, haben wir bereits in N. 450 angezeigt.

Berzeichniß der Deputirten zu den Cantonaltag satzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Zag satzung nach der neuen Ordnung der Cantone. 1801. 8. S. 30. (Bern, b. Stämpfli.)

Bohnungen der Mitglieder der allge.

meinen belvetischen Tagfatzung, 8. (Bern 1801). G. 12.

3wen genaue und vollständige Bergeichniffe.

Memorial der Munizipalität und Gemeindstammer von Baden, an die
allgemeine helvetische Tagsatzung
in Bern, für die Selbstständigkeit
des Cantons Baden. Eingelegt den
8ten herbstmonat 1801. 8, (Bern.)
5.7.

"Helvetiens Glut und Ruhe — fagen die Bf. — hangt nicht von dem kleinen Umstande ab, ob ein Canston mehr oder weniger in Helvetien sen; aber von einer weisen, zwelmäßigen Eintheilung der Cantore hangt das Wohl des Ganzen wesentlich ab. " Dieß ist sehr wahr und sehr gut gesagt: Ob nun aber ben einer weisen, zwelmäßig en Einstheilung, der Canton Baden für sich best hen soue? das ist eine andere Frage, die nicht Jedermann mit unsern Betenten beiahend beantworten wird. — Diese fürchten den verwickelten Rechtsgang und die Abhängigkeit von dem grösseren Argau; und das Volt — sagen sie — frage sich: wird unsere Religion ben einer so engen Anschließung an einen so mächtigen resord mirten Canton so ganz gesichert sepn?

Buschrift der Munizipalität, Gemeinds.
Kammer und Berwaltungs. Commissarien der Stadtgemeinde Zürich, an die gemein helvetische Nationals.
Lagsatzung in Bern. 8. Zürich, im September 1801. S. 16.

Als 3, von der Mehrheit der Burger ihrer Baters stadt aufgefodert — fündigen sich die auf dem Titel genannten Zurcherschen Behörden an... Sie haben 30 Borstellungen sowohl gegen den allgemeinen Plan, als gegen die von dem Provisorium ertheilte Anleitung und die Zurchersche Cantonsorganisation um machen. Diese sind nun folgende:

1) — — "Auch von un ferm Canton find die Stadt Stein mit ihrem Bezirk und die herrsschaft hohen sabgesondert worden. Frensich ist und von daher kein Wunsch, wieder mit Zurich vers bunden zu werden, zugekommen; und gegen ihren Willen können wir die Wiederanschliessung nicht verlangen; aber immer bleibt hiedurch bas von unsern Bors

fahren reblich acquirirte Recht beeintrachtiget, und begrundet ift baber die Ansprache, so unfere Stadt auf die vollgultige Ausgleichung desseiben macht."

- 2) Ueber die gemeinsame und besondere Organisa, tien wird bemerkt: " daß die Polizer nicht unbeschränkt der Centralregierung überlassen werden sollte; daß den Klagen der Rechtsbedürstigen über den langsamen und kostipieligen Gang der Prozesse keineswegs abgeholsen wird, wosern solche nicht in den Cantonen seibst dest, nitiv entschieden, sondern noch ausser dieselben gezogen werden dursen; daß die Ablieserung aller Kaushaus, gefälle in die Centralcasse, die Städte benachtheiligt, indem sie ihnen die Hilfsquellen zu Bestreitung der ih, nen obliegenden Erleichterung des täglichen und größseren Berkehrs, entzieht.
- 3) 33 Die ungemeffene Gewalt: Rrieg zu erklaren, Bundmiffe zu schliesen und Verträge zu beseitigen, welche dem Senat zugetheilt ist; die ausgedehnte Munisterialund Voltziehungsbefugnis des kleinen Naths, und die demfelben, mahrend der Vacanz des Senats, allein übertaffene Leitung der Geschäfte; und der bedenkliche Einfluß, welchen die Ernennung der Cantonsstatthalter, die ausschließliche Direktion der auswärtigen Angelegen, beiten, und die Anstellung der diptomatischen Agenten dem Landammann im Amt verschaffen, seben eine Republik wie die unsrige, den augenscheinlichsten Gefah, ren bloß."

"Der Entwurf ber Zuricherschen Cantonalorganis sation, anstatt auf die Wiedervereinigung der Gemüsther abzuzweien, scheint vielmehr dahin abgesehen, das Mistrauen auszuregen. Auch kann wirklich dem Fortgang der Geschäste nichts hinderlicher seyn, als die seindselige Stellung, in welche der Landrath gegen die Verwaltungsbehörde gesetzt ist, denn diese, gedruft durch die spähende Aussicht der Zommissarien, wird schwerlich sicheren Trittes in ihren Verrichtungen sortwandeln, aus Vesorgnis, über jedesmal durch ihre Einsprache gehemmt zu werden, und sich dem Tadel auszuschen."

Begen ber Besetzung ber Cantons. Diete und bes Verwaltungsrathes sowohl, als wegen der vorgeschlagenen Wahlart, stimmen wir nicht nur dem Votum der Minderzahl der Cantonstagsatzung ben, sondern sügen zu ihrer Begründung nachfolgence Resterionen ben: — Wenn der Versassungsplan die Administration des Kirchen, und Schulwesens, der Polizen, der Justig und der Oekonomie, den Cantonen wieder in die

Sande legt, fo ift biefe Beforgung in ben flacheren Gegenden der Schweitg, ohne noch auf die großere Muddehnung der Cantonen Rut. ficht ju nehmen, icon wegen ber Berichiedenheit bes Bodene, dem bober getriebenen Runfifleif, der grofferen Musbildung und einer bon baber fich ergebenden Mannigfaltigfeit der Erwerbsarten unftreitig viel ver. witelter als ba, wo bieje Umftande alle nicht eintreten Rein Bedeihen tomt beraus , mofern Das Uebergewicht und Die Leitung aller Adminifrations. facher nicht entschieden in die Bande von fachtundis gen Daffern fallen, und barinn bleiben, fo lange fie namlich die Burde tragen wollen. Aber, wird man fagen, bann fleben die Stadter wieder voran. Run ia; gefest auch, daß Diefelben nicht auf ihrem bergebrachten Recht , bas ihnen die Baffengewalt ent. riffen bat, befteben wollten, fo eignet Die Ratur ber Dinge, mider die man fich um fouft ftraubt, fle einftweilen befregen ju fabigen 210mis niftratoren, weil fie bon Jugend auf fich dagu gebil Det haben, und einmal die, für Diefes Berufsfach unentbehrlichen , Renntniffe niemandem im Traum ben. fallen. Indef merden Die Stadte ihr Burgerrecht ge. wiß fortan öffnen : und wer immer gu Befchaften Diefer Urt fich tuchtig machen will, wird ficher gerne bagu gego. gen werden : auch fann es nicht fchwer fallen, in allen wichtigen Angelegenheiten des Cantons bem Land einen , der allgemeinen Wohlfart angemiffenen , Ginfluß anzuweisen. Ueber welche Unbill hat man fich alsbann ju beichweren? Its nicht beffer , bas gemeine Befen blube unter der Leitung von benen, Die Die Sache verfiehen; als daß es ju Grunde gebe, bamit alle regieren tonnen? Und mabrlich in diefen Bechfelfat lofet fich die Gleichheit ber politischen Rechte gulegt auf, wenn fie in ihrer Scharfen Allgemeinheit will auf. gestellt werden. Roch eine wefentliche , jedoch weit furjere Bemertung. Man arbeitet feit Jahr und Tagen in Folge bes nemlichen Spftems - baran , Die Stadte niederzudrucken; überfiehet aber, daß fie ber vornehmfte Mufcel find , durch welchen ber Rreislauf der politis fchen Detonomie befordert wird, und achtet weder auf Die Bortheile, Die fie ber allgemeinen Gultur, noch auf den Benftand fo fle der - nach Rath und Silfe feufgenden - Menfcheit gemabren. Die Folgen davon find leicht vorauszuseben : Schon ist foden wegen bic. fer Spannung die Erwerbequellen; und über fur; ober lange wird Armuth, Robbeit und Silfofiafeit Das all. feitige Lood jenn. "